

Eichenerneuerungsforschungsschair

Niedermoschel

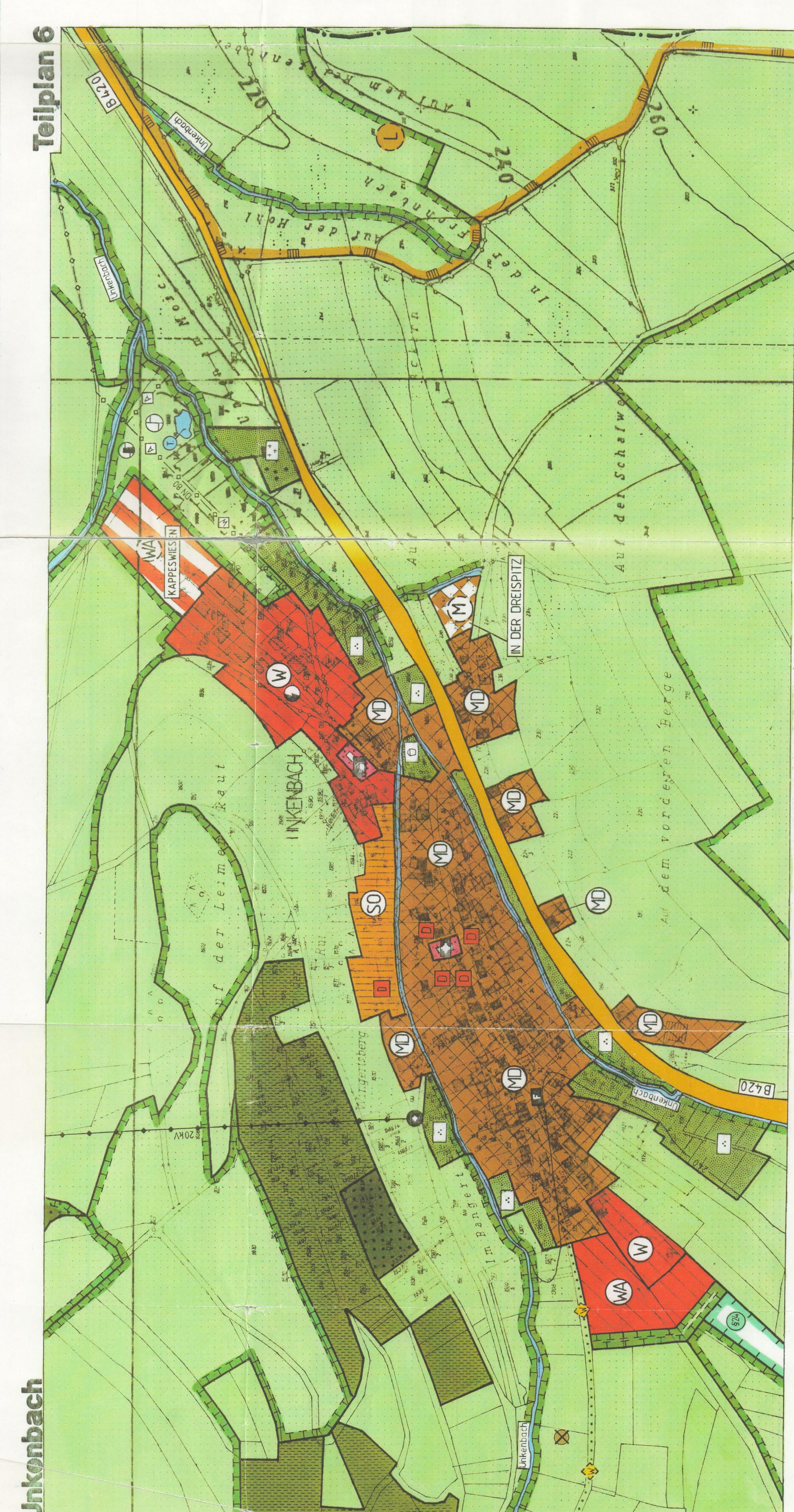
Verband seiner mein eine

Aissen - Obermoschen

mekonbach

Teindas

i. Fertigung



/ERFAHRENSVERMERKE

- Der Verbandsgemeinderat hat am 25.06.1998 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V. mit § 203 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

6. Der Verbandsgemeinderat hat am 26.11.2002 den endgültigen Beschluss über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht gefasst.


Mohr, Bürgermeister



67821 Alsenz im März 2003

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 09.09.1998 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

29 dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 15.06.2000 geprüft wurden.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 15.12.2000 mitgeteilt.

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Weise durchgeführt worden, dass ein Hinweis mit in die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses aufgenommen wurde, wo die Bürger, Einwohner und die sonstigen Beteiligten den Flächennutzungsplantenwurf einsehen, diesen erörtern und sich hierzu äußern können.

Der Verbandsgemeinderat hat am 15.06.2000 die öffentliche Auslegung des Planes beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 29.12.2000 bis 09.02.2001 öffentlich ausgelegt worden.

Ort und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 21.12.2000 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht worden, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 15.12.2000 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 26.11.2002 geprüft worden.

Das Ergebnis ist denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 27.03.2003 mitgeteilt worden.

7. Die Anhörung der 16 Ortsgemeinden zum endgültigen Beschluss des Verbandsgemeinderates über diesen Plan mit dem Erläuterungsbericht hierzu ergab die Zustimmung von insgesamt 15 Ortsgemeinden.

Eine ablehnende Stellungnahme ging lediglich von Seiten der Gemeinde Niedermoschel ein. (§ 67 Abs. 2 Satz 2 GemO i.V. m. § 203 Abs. 2 BauGB)

Die nach § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO erforderliche Mehrheit ist gegeben.

Es ist kein endgültiger Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich.

8. Genehmigungsvermerk (§ 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 203 Abs. 3 BauGB)
Die Genehmigung wurde mit/ohne Ausnahme erteilt (§ 6 Abs. 3 BauGB -siehe Genehmigungsberecht-)

9. Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Flächennutzungsplanes mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Beschluss des maßgebenden Verfahrensvorschriften übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Flächennutzungsplan ist am 17. Juli 2003 durch den Bürgermeister zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 BauG ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der Festsetzungen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates Alsenz-Obermoschel und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird der Flächennutzungsplan ausgerufen und im „GESCHÄFTSANZEIGER“ (Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel Rockenhausen und Winnweiler) verkündet.

67821 Alsenz, den 17. Juli 2003

(Arno Mohr, Bürgermeister)

10. Bekanntmachungsvermerk:
Die Genehmigung dieses Planes wurde am 24. Juli 2003 durch Veröffentlichung im

INGENIEURBURO MONZEL-BERNHARDT

卷之三